

## **Satzung des Vereins Dialog Reggio – Vereinigung zur Förderung des Reggio-Ansatzes e.V.**

### **Vorbemerkung:**

In dieser Satzung ist zwecks besserer Lesbarkeit auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Dialog Reggio – Vereinigung zur Förderung des Reggio-Ansatzes e.V. und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) einen regelmäßigen Austausch zwischen den Initiativen, Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen, die sich an den Ideen des Reggio-Ansatzes orientieren, vorzubereiten und durchzuführen, insbesondere durch qualifizierte Fort- und Weiterbildung, Gesprächskreise, Tagungen u. ä.  
Der Reggio-Ansatz geht von einem aktiven, wissbegierigen Kind aus, das die Entwicklung seiner Kompetenzen und seiner Persönlichkeiten selbst in die Hand nimmt und im Spiel und vor allem in Projekten gestaltet. Die pädagogische Fachkräfte begleiten als einfühlsamer Beobachter mit forschendem Interesse das Kind. Ihre Hauptaufgaben sind Zuhören, Forschen, Dokumentieren, Gestaltung von einladenden Räumen und von sozialen Netzwerken im Umfeld der Kindertageseinrichtung.
  - b) Vorhaben, die sich an den pädagogischen Ideen des Reggio-Ansatzes orientieren, zu unterstützen und zu initiieren, z. B. Beratungsgespräche und Hilfeleistungen durch qualifizierte Vereinsmitglieder.
  - c) Pflege einer offenen Netzwerkarbeit mit der Reggio/Emilia und anderen reggio-inspirierten Orten und Einrichtungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist postalisch oder per E-Mail unter Angabe von Name, Adresse (sowie, falls vorhanden, E-Mail-Adresse) an die Geschäftsstelle zu richten.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform (E-Mail genügt).
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
3. Juristische Personen als Mitglied benennen dem Vorstand in Textform eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertreter), etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter kann auch in den Vorstand gewählt werden.  
Die juristische Person kann ihren Vertreter jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand austauschen. Damit endet auch das Vorstandsamt eines in den Vorstand gewählten Vertreters.
4. Personen, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten, aber den Verein finanziell unterstützen möchten, können Fördermitglieder werden. Diese haben Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder aberkennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben ansonsten alle Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person)
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt per E-Mail oder durch postalische Erklärung des Mitglieds gegenüber der Geschäftsstelle mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende.

3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

### 4.

a) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich an der Geschäftsstelle herauszugeben.

b) Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereins.

2. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einwurf-Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu

nehmen (Anhörung).

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamt-Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Gesamt-Vorstand kann dafür den Beirat hinzuziehen.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

5. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge/weitere Pflichten der Mitglieder**

1.

a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 31. März jeden Jahres.

b) Beim Eintritt während eines laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe auch für das schon laufende Jahr innerhalb von 4 Wochen ab Aufnahme in den Verein fällig.

c) In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom geschäftsführenden Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle umgehend bekanntzugeben
- den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.

3. Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamt-Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer)
- der Beirat (fakultativ)

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Gesamt-Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte der Geschäftsstelle vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und übersendet diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben - (wie oben beschrieben) bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern oder gibt diese auf der Vereins-Homepage [www.dialog-reggio.de](http://www.dialog-reggio.de) bekannt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.
7. Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder 6 Monate nach ihrer Aufnahme in den Verein, mit Ausnahme der Fördermitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich vom Mitglied in der Versammlung ausgeübt und nicht übertragen werden.
8.
  - a) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
  - b) Für die Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich.

9. Die Mitgliederversammlung kann gegen noch nicht ausgeführte Vorstandsbeschlüsse ein Veto einlegen und damit dem Vorstand die Ausführung seines Beschlusses untersagen. Falls mindestens 59% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, genügt dafür die einfache Mehrheit, ansonsten ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

10. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen und hat die Mitgliederversammlung darüber zu Beginn zu informieren.

11.

a) Der Vorstand kann Beschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder wie folgt im Umlaufverfahren einholen:

Der Vorstand informiert die Mitglieder (inkl. der Fördermitglieder, die jedoch auch hier nicht stimmberechtigt sind) in Textform entsprechend § 9 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 Wochen, innerhalb derer das stimmberechtigte Mitglied in Textform (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Es genügt bei dieser Form der Abstimmung die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.

b) Das Ergebnis der Abstimmung soll allen Mitgliedern auf der o.g. Vereins-Homepage innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

### **§ 9a Online-Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online durchgeführt werden, auch in hybrider Form.

Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Insbesondere muss auch bei einer Online-Mitgliederversammlung technisch sichergestellt werden, dass die Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht, uneingeschränkt wahrgenommen werden können.

2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 2. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.

3. Die Online-Mitgliederversammlung kann insbesondere als Video-Konferenz oder in einem Chatroom stattfinden. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten.

4.

a) Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied.

b) Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.

5. Alternativ zur o.g. Stimmabgabe mittels Formularen kann offen abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
11. Kooperationsverträge mit Netzwerkpartnern
12. Wahl des Beirats
13. Endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge.

Weitere Aufgaben/Zuständigkeiten können sich aus anderen Bestimmungen der Satzung ergeben.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich (E-Mail /Fax genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird,

alternativ von zwei Landesverbänden.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alles zuständig, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens und dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden
- b) Erstellung eines Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- c) Erstellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses zur Vorlage in der Mitgliederversammlung
- d) Einstellung haupt- und nebenamtlichen Fachpersonals im Rahmen des Haushaltsplans
- e) Abschluss von Verträgen.

2.

a) Der Vorstand besteht aus

- drei Vorsitzenden
- bis zu drei Beisitzern.

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die drei Vorsitzenden, die den geschäftsführenden Vorstand bilden und in das Vereinsregister einzutragen sind. Jeder der drei Vorsitzenden ist alleine vertretungsberechtigt.

c) Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des geschäftsführenden Vorstands geregelt, das kann in Form einer Geschäftsordnung geschehen. Die Mitglieder sind über die Aufgabenverteilung zu informieren.

d) Die Beisitzer können den Verein nicht vertreten und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen, sind aber zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und haben dort volles Stimmrecht. Die Beisitzer bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamt-Vorstand. Soweit in dieser Satzung lediglich von „Vorstand“ die Rede ist, ist der Gesamt-Vorstand gemeint.

3.

a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die



Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

b) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

c) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, soll die nächste Mitgliederversammlung den Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, wird vom Versammlungsleiter zwischen den beiden Kandidaten das Los gezogen.

e) Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen (Blockwahl zum einen des geschäftsführenden Vorstands und zum anderen der Beisitzer). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

f) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

4.

a) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.

b) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend der Geschäftsstelle herauszugeben.

5.

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.

b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 8. Sätze 1-3.

c) Sitzungen werden durch einen der Vorsitzenden bei Bedarf per E-Mail oder Fax/Brief einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen. In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

d) Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Video- oder Audio- (insbesondere als Telefon-) Konferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Es muss mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder teilnehmen.

e) Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren und das Protokoll allen Vorstandsmitgliedern binnen 2 Wochen zu übersenden.

7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/ zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch zu informieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtszuschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

9. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.

11. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereines durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereines in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

### **§ 13 Finanzverwaltung und Kassenprüfer**

1. Die Finanzen des Vereines sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.

Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn einer von 2 gewählten Kassenprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.

3.

a) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

b) Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

## **§ 14 Beirat**

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat sollen fachlich qualifizierte Personen angehören. Im Beirat sollen Vertreter verschiedener Regionen, Berufsgruppen oder Institutionen vertreten sein. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Der Vorstand entscheidet, wann und wie auf die Beratung zurückgegriffen wird.

2. Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Aufgaben des Beirates sind:

- a) Stellungnahme zum Haushaltsentwurf des Vorstands
- b) Empfehlung von Arbeitsschwerpunkten oder Projekten
- c) Beratung bei der Programmplanung
- d) Vermittlung in besonderen Konfliktfällen.

## **§ 15 Landesverbände**

Der Verein bildet Landesverbände als Teilorganisationen des Vereins. Diese bestehen neben den in dieser Satzung genannten Organen.

1. Die Landesverbände bestehen neben den Regionalgruppen, und arbeiten mit diesen zusammen. Landesverbände sind keine eigenständigen juristischen Personen, insbesondere kein nicht-eingetragener Verein..

2. Es gibt fünf Landesverbände:

- a) Nord: Schleswig- Holstein; Hamburg; Bremen; Niedersachsen; Mecklenburg-Vorpommern
- b) Ost: Brandenburg; Berlin; Sachsen-Anhalt; Sachsen; Thüringen;
- c) West: Nordrhein-Westfalen;
- d) Südwest: Baden-Württemberg, Hessen; Rheinland-Pfalz; Saarland;
- e) Süd: Bayern

3. Die Landesverbände verknüpfen die Arbeit der Regionalgruppen. Nur Mitglieder können an der Arbeit der Landesverbände teilnehmen.

4. Die Landesverbände suchen den Kontakt zu regio-inspirierten Personen und Organisationen des regionalen Umfeldes. Sie versuchen die Philosophie der Reggio Pädagogik zu verbreiten. Dabei bemühen sie sich um öffentlichkeitswirksame

Aktionen. Jedwede Handlung soll gemeinnützigen Zwecken dienen.

5. Die Landesverbände halten Kontakt zu den anderen Landesverbänden, um über ihre Arbeit zu informieren und von anderen Organisationen zu lernen.

6. Die Landesverbände verfügen jeweils über einen Landesvorstand und eine Landesmitgliederversammlung.

a) Mitglieder der Landesmitgliederversammlung sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die im Bereich des jeweiligen Landesverbands wohnen/ihren Sitz haben. Eine isolierte Mitgliedschaft nur im Gesamtverein oder nur im Landesverband ist nicht möglich. Die Landesmitgliederversammlung ist jeweils zuständig für:

- Aufgaben und Ideenentwicklung für den Landesverband und damit zusammenhängende Beantragung von Fördermitteln an den Bundesverband mit Angabe des notwendigen Höhe der Mittel

-Wahl, Entlastung und Abwahl des Landesvorstandes.

b) Der Landesvorstand besteht aus 2 – 3 Mitgliedern des Landesverbands und wird von der Landesmitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Landesverbands als unselbständige Untergliederung des Gesamtvereins. Wirkungskreis ist die Führung der Landesgeschäfte und Vertretung des Vereins, soweit sie die Geschäfte des jeweiligen Landesverbands betreffen. Der Landesvorstand unterstützt den Bundesvorstand auf Landesebene.

c) Im Übrigen gelten für die Landesverbände die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

## **§ 16 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO

- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

3.

a) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

## **§ 18 Auflösung**

1.

a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.

b) Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

c) Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

d) Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 70% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 8. Satz 3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorsitzenden als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bekanntmachungsblatt nach § 50a BGB ist der Bundesanzeiger.

4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

**XXX (Name, Adresse), (MUSS KONKRET BENANNT WERDEN)**

**der/die** es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Ende der Satzung; Stand: .... 2023**